

Landkreis Eichstätt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz für die Linie 88

Der Landkreis Eichstätt hat als zuständige Behörde seine Absicht zur Einleitung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenverkehrsdienste gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Nachstehend werden hierzu die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

1. Gegenstand der Vergabe

Zum Gegenstand der Vergabe gehört die Linie 88 mit dem Linienvverlauf Lippertshofen - Böhmfeld - Hofstetten - Hitzhofen – Eichstätt.

Betriebsbeginn ist am 01.04.2025. Die Laufzeit beträgt **8 Monate** bis voraussichtlich bis 30.11.2025.

Eigenwirtschaftliche Anträge für diese Linienerkehre nach § 42 PBefG sind spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz).

Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge sind die nachfolgend beschriebenen Anforderungen, die mit dem vom Landkreis beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden (vgl. § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz). Soweit an dieser Stelle nichts anderes geregelt ist, finden die Regelungen des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt (VGI) Anwendung. Diese ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag nebst Anhängen in seiner jeweils gültigen Fassung (vgl. den Muster-Kooperationsvertrag in Anlage 2).

Die nach dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Verkehrsleistungen auf der oben genannten Linie umfassen die Fahrpläne gemäß Anlage 1. Das Bedienungsangebot muss je Verkehrstag mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrpläne umfassen.

Gehen keine bzw. keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge ein, so beabsichtigt der zuständige Aufgabenträger Landkreis Eichstätt in seiner Funktion als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr.

1370/2007 die beschriebenen Linien als Bestandteil im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu vergeben.

2. Spätere Angebotsänderungen

Der vom Landkreis Eichstätt beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, über seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet sicherzustellen. Daher wird der öffentliche Dienstleistungsauftrag Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf Verlangen des Aufgabenträgers oder unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans innerhalb eines bestimmten Korridors auch durch den Betreiber selbst an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, eine geänderte Nahverkehrsplanung oder andere veränderte Umstände wie z.B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- oder Klimaschutzes o.a. anzupassen ist.

Vorbehaltlich solcher Angebotsänderungen ist das Leistungsangebot insgesamt im Umfang (km, Anzahl eingesetzter Busse, Fahrpersonalstunden) über die gesamte Genehmigungsdauer/Vertragslaufzeit vorzuhalten. Diese Leistungsänderungen können auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Erwartet wird die hierfür erforderliche Flexibilität des Unternehmens bei der Fahrplangestaltung.

Die Entwicklungen der Schülerzahlen und der Schulschlusszeiten sind umfassend zu berücksichtigen. Die Sicherstellung des Schülerverkehrs ist jederzeit zu gewährleisten.

Lediglich jetzt nicht vorhersehbare Entwicklungen, insbesondere über Standorte der Schulen, Einführung neuer bzw. zusätzlicher Unterrichtszeiten (z.B auch Einführung von Ganztagschulen) oder deutlich veränderte Schülerzahlen oder andere nicht vorhersehbare Umstände können ein Abweichen vom Angebotsumfang nach unten rechtfertigen, aber auch eine Ausweitung des Angebots erfordern.

3. Bedienform

Die Linie ist als Festverkehr durchzuführen.

4. Anschlüsse

Die einzuhaltenden Anschlussverknüpfungen sind die in den Anschlussleisten der Fahrpläne aufgeführten Verbindungen.

5. Verbundintegration

Für das Verkehrsgebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung existiert eine Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG)

1370/2007 und eine Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im Anwendungsgebiet des VGI-Verbundtarifes. Dieser Verbundtarif findet im Verkehrsgebiet der zu vergebenden Leistung und darüber hinaus Anwendung. Über die vom Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI) als zuständige Behörde erlassenen Allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 können Verkehrsunternehmen ergänzend zu Erlösen aus der Erbringung der Verkehrsleistung und bestimmter unschädlicher Ausgleichszahlungen unter Berücksichtigung, dass keine Überkompensation erfolgt, Differenzbeträge zwischen der Anwendung des Verbundtarifes als Höchstarif und des vorgegebenen Referenztarifes geltend machen. Das Verkehrsunternehmen hat für die ausschreibungsgegenständlichen Verkehrsleistungen einen entsprechenden Anspruch geltend zu machen.

Die Aufteilung der jedem Verkehrsunternehmen zustehenden Tarifeinnahmen erfolgt über die vom Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI) als zuständige Behörde erlassene Richtlinie zur Einnahmenaufteilung. Die Einnahmenaufteilung erfolgt durch einen dritten, neutralen von den zuständigen Gebietskörperschaften beauftragten Gutachter.

Verkehrsunternehmen haben bei der Durchführung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen im Geltungsgebiet des Verbundtarifs einen Kooperationsvertrag mit dem ZV VGI abzuschließen. Einen Muster-Kooperationsvertrag sowie die Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 und die für das Verkehrsgebiet gültige Richtlinie zur Einnahmenaufteilung sind als Anlage 2 beigefügt (es gelten zukünftig immer die aktuellen Fassungen. Der jeweils aktuell gültige Verbundtarif, die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbestimmungen können unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.vgi.de/start_de).

Bei Fragen zum VGI-Kooperationsvertrag und VGI-Qualitätsstandards erteilt weitere Auskünfte: Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI), Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt.

Verkehrsunternehmen, welche öffentliche Personenverkehrsleistungen im Stadtgebiet Ingolstadt sowie in den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. ILM oder Neuburg-Schrobenhausen erbringen, wenden den jeweils aktuell gültigen VGI-Tarif (Verbundtarif) ausschließlich und vollumfänglich an. Die Anwendung anderer, eigener Tarife ist unzulässig.

6. Fahrzeugmindestkapazitäten

Der Linienbusverkehr ist mit (hinsichtlich Topographie, Kapazität,...) geeignetem Fahrzeugmaterial durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen über eine angemessene Motorleistung entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben verfügen.

Es gelten die Fahrzeugstandards unter Punkt 7.

Ein ausreichendes Platzangebot ist sicherzustellen. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen. Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass für die zu erwartende Fahrgastmenge, v.a. im Schülerverkehr (ausgegebene Schülerfahrausweise), ausreichend Sitz- bzw. Sitz- und Stehplätze bereit stehen. Das Platzangebot ist entsprechend den VDV-Empfehlungen zur ÖPNV-Erschließung und zum ÖPNV-Angebot so zu bemessen, dass ein Besetzungsgrad von 80 % des zulässigen Wertes nach StVZO, Anlage 3 XIII, als Mittelwert über 10 Minuten planmäßiger Fahrzeit nicht überschritten wird. Bei regelmäßigen Überschreitungen ist die Beförderungskapazität zu erhöhen oder die Nachfragekonzentration durch geeignete Maßnahmen zu entzerren.

Die angegebenen Kapazitäten in Anlage 1 sind als Mindestkapazitäten zu verstehen. So kann z.B. anstelle eines Standardlinienbusses auch ein 15-m-Bus eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen ist für die Befahrbarkeit des Linienwegs mit den eingesetzten Fahrzeugtypen verantwortlich.

Die Bezeichnung der Fahrten (Fahrzeugumlaufnummern bzw. Fahrzeugnummern) ist rein informativ. Die Ausgestaltung der Fahrzeugumläufe sind von den Verkehrsunternehmen in eigener Verantwortung zu planen.

7. Fahrzeuganforderungen

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Darüber hinaus sind Fahrzeuge in Bezug auf die Barrierefreiheit an den aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind mit nachfolgenden Ausstattungsmerkmalen auszustatten:

| Kraftomnibusse (KOM) | |
|--|---|
| Fahrzeugalter | |
| Es sind Fahrzeuge einzusetzen, die zum Einsatzzeitpunkt maximal 15,00 Jahre alt sind. Für Ersatzfahrzeuge und in Ausnahmefällen gilt: maximal 18,0 Jahre | |
| Umweltanforderungen | |
| Es werden nur Fahrzeuge mit im Anschaffungsjahr gültigen höchstmöglichen europäischen Emissionsnorm eingesetzt; mindestens jedoch mit Abgasnorm EURO V. Dabei legt der Landkreis Eichstätt auch Wert auf Innovation und lässt ausdrücklich auch alternative Antriebe zu, sofern die Fahrzeuge die weiteren Anforderungen erfüllen können. | |
| Fahrzeugtyp und Kapazität | |
| Standardlinienbus, bis 12,5 Meter (SL) | Mindestens 40 Fahrgastsitzplätze und 80 Fahrgastgesamtplätze |
| 15-m-Bus (15-m) | Mindestens 49 Fahrgastsitzplätze und 100 Fahrgastgesamtplätze |
| Gelenkbus (GL) | Mindestens 45 Fahrgastsitzplätze und 145 Fahrgastgesamtplätze |
| Anforderungen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste und Mitnahmemöglichkeiten | |
| Einstieg | Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Niederflerfahrzeuge (NF) oder Low-Entry-Fahrzeuge (LE) sein. Die Fahrzeuge verfügen über eine manuelle Klapprampe (oder vergleichbar). Auch diese ist immer dann durch das Fahrpersonal zur Anwendung zu bringen, wenn Fahrgäste mit Mobilitätshilfen das Fahrzeug betreten oder verlassen möchten und dies erforderlich ist. Die Fahrzeuge verfügen über eine vom Fahrerarbeitsplatz aus bei Bedarf zu bedienende Absenkanlage (Kneeling). Diese ist immer einzusetzen, wenn mobilitätseingeschränkte Fahrgäste das Fahrzeug betreten oder verlassen möchten. Ansonsten ist der Einsatz der Kneeling-Funktion zu unterlassen, um die Haltestellen Aufenthaltszeiten möglichst kurz zu gestalten. |

| | |
|---|--|
| Innenraum | <p>ausgewiesene, flexible Sondernutzungsfläche (mind. 900 x 1.850 mm) im Bereich der zweiten Tür für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder o. ä. (vgl. DIN 75 077)</p> <p>Gut erreichbarer Notsignalknopf im Bereich der Sondernutzungsfläche</p> <p>Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder oder Ähnlichem (z. B. Gurte) und eine Rückenstütze im Bereich des Perrons.</p> <p>Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türrnähe, die als solche eindeutig zu kennzeichnen sind, z. B. Scheibenpiktogramm in Augenhöhe stehender Fahrgäste</p> |
| Halteeinrichtung und Haltewunschtaaste | |
| Ausreichende Zahl von Haltemöglichkeiten und Haltewunschtaasten (insbesondere auch für Fahrgäste mit geringer Körpergröße) im Fahrzeug. | |
| Fahrgastinformation | |
| Fahrzeug außen | Um die Erkennbarkeit des Linienverkehrs, insbesondere bei Dunkelheit, zu gewährleisten, sind Busse im Linienverkehr mit digitalen Fahrtzielanzeigen zumindest an der Fahrzeugfront auszustatten. Auf diesen sind mindestens die Liniennummer sowie das Linienziel anzuzeigen. |
| Fahrzeug innen | <p>Die Fahrzeuge sind mit mindestens einem Fahrgastinformationsbildschirm und Informationskästchen zur Aufnahme von Informations- und Werbematerial ausgestattet.</p> <p>Bordmikrofon sowie Lautsprecher für Ansagen an die Fahrgäste.</p> |
| Heizung/ Kühlung, Dachluke | |
| Standardbelüftung mit Seitenscheibenbeheizung oder Thermopane-scheiben und Dachlüfter/Hebedächer | |
| Kommunikation | |
| <p>Lautsprecheransage-Einheit innen, Mikrofon für Fahrpersonal</p> <p>Die Kommunikation mit einer während des gesamten Bedienungszeitraumes besetzten Leitstelle muss gewährleistet sein.</p> | |
| ITCS / RBL | |
| Alle auf der Linie eingesetzten Fahrzeuge sind an die ITCS-Leitstelle für öffentliche Personenverkehre in der Region 10 anzuschließen. Betreiber der ITCS-Leitstelle ist der VGI. Die entsprechende Hard- und | |

| |
|--|
| <p>Soft-ware (RBL/ITCS-System) ist mit dem VGI vor Betriebsaufnahme abzustimmen. Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme an DEFAS Bayern-Info verpflichtet, um damit sowohl seine Soll- als auch seine Istfahrplandaten zur Echtzeitinformation der Kunden nutzbar zu machen.</p> |
| <p>Sauberkeit</p> |
| <p>Für die Reinigung der Fahrzeuge ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich.</p> <p>Innerhalb der Fahrzeuge ist das Rauchen für Personal wie Fahrgäste nicht gestattet (das gilt auch in den Pausen).</p> <p>Vor Dienstbeginn hat das Fahrzeug frei zu sein von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innen: Müll, klebrigen und abfärbenden Rückständen, Schmierereien, Feuchtigkeit auf Böden und Scheiben • Außen: Verunreinigungen auf Scheiben, die die klare Durchsicht behindern <p>Vandalismusschäden im Fahrzeug sind innerhalb einer Woche zu beseitigen. Vandalismusschäden am Fahrzeugäußeren sind umgehend zu beseitigen.</p> <p>Es sind folgende Reinigungsintervalle mindestens einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grobreinigung nach jedem Umlauf (mindestens Aufsammeln des herumliegenden Mülls) • Kleine Innenreinigung täglich (Müllbeseitigung, Fegen/Saugen des Bodens) • Grundreinigung einmal pro Monat oder bei entsprechender Verschmutzung häufiger (Feuchtreinigung von Boden, Fenstern und Haltestangen, Absaugen der Polster) • Grundreinigung der Polster halbjährlich • Außenreinigung nach Bedarf • Außerordentliche Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen |
| <p>Komfort und Qualität</p> |
| <p>Fahrgastsitze mit Polster und Stoffbezügen in einheitlichem Design</p> |
| <p>Weitere Anforderungen</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Anfahrsperr (Türsicherung) • Nothämmer • Eine Videoüberwachung des Fahrgastraums wird vom Aufgabenträger nicht gefordert. Bei Einrichtung einer Videoüberwachung durch den Verkehrsunternehmer muss vorab der Aufgabenträger um Zustimmung gebeten werden. Des Weiteren müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden |

- Der Aufgabenträger hat das Recht, die in auf der Linie 88 eingesetzten Fahrzeuge mit weiteren Ausstattungsmerkmalen, z. B. USB-Ports, automatische Zählgeräte und Sensoren auszurüsten (das betrifft auch die Ausstattung mit alternativen Antrieben). Die Kosten für Erwerb der Hardware, ggf. benötigter Software und die Montage trägt in diesem Falle der Aufgabenträger. Das Verkehrsunternehmen erklärt sich bereit, diese weiteren Ausstattungsmerkmale in allen in auf der Linie 88 eingesetzten Fahrzeuge einbauen zu lassen.

8. Anforderungen an das Fahrpersonal

Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass das von ihnen eingesetzte Fahrpersonal zum gewerblichen Führen eines Kraftomnibusses im öffentlichen Linienverkehr befugt ist. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins mindestens der Fahrerlaubnisklasse D ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Insbesondere ist zu überprüfen, ob der Eintrag der Schlüsselzahl 95 bei der Fahrerlaubnisklasse D vorliegt. Ungeachtet der Sicherstellung der Befähigung des eingesetzten Fahrpersonals Beförderungsleistungen mittels Kraftomnibussen im öffentlichen Personennahverkehr durchführen zu dürfen, werden nachfolgende Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal gestellt:

- Fahrgästen ist generell freundlich, aufgeschlossen, zuvorkommend und hilfsbereit gegenüber zu treten. In Stress- und Konfliktsituationen ist angemessen und deeskalierend zu reagieren.
- Schutzbedürftige Fahrgäste (Fahrgäste mit Handicap, minderjährige Fahrgäste) bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Keinesfalls dürfen sie von der Fahrt bzw. der Weiterfahrt ausgeschlossen werden, auch nicht bei Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der BOKraft bzw. der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei wiederholtem Verstoß trotz höflicher Ermahnung sind die Personalien festzustellen, notfalls unter Zuziehung der Polizei.
- Fahrgästen mit Mobilitätshilfen ist der Ein- und Ausstieg durch Nutzen der Kneeling-Funktion des KOM und durch Ausklappen der Rampe an Tür 2 zu erleichtern. Es ist sicherzustellen, dass die Mobilitätshilfen während der Fahrt gesichert und vorschriftsgemäß abgestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur die zur Beförderung vorgesehenen Flächen mit Mobilitätshilfen belegt werden und Durchgänge sowie Ein- und Ausstiegsbereiche frei bleiben.
- Die Fahrweise ist grundsätzlich rücksichtsvoll, vorausschauend, und energiesparend. Provozierendes Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ist zu unterlassen.

- Bezüglich des kundendienstlichen Verhaltens sind detaillierte und umfassende Kenntnisse des Verbundtarifes notwendig. Bei allen Fahrten im Verkehrsgebiet der zu vergebenden Leistung ist das als „Fahrerverkauf“ bezeichnete Tarifsortiment des Verbundtarifes voll umfänglich über elektronische Verkaufs- und Abrechnungssysteme zu verkaufen. Der Blockverkauf von Papierfahr-scheinen ist nicht zulässig.
- Neben der detaillierten Kenntnis des Linienweges im Verkehrsgebiet muss das Fahrpersonal die prägnantesten Punkte des öffentlichen Lebens im Landkreis Eichstätt kennen und nachfragenden Fahrgästen Auskunft darüber geben können, wie man mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin gelangt. Ebenso ist es wünschenswert, wenn das Fahrpersonal die wichtigsten touristischen Sehenswürdigkeiten im Landkreis Eichstätt kennt und nachfragenden Fahrgästen erklären kann, wie man mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin gelangt.
- Das Fahrpersonal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut oder sehr gut beherrschen. Neben den bereits erwähnten kundendienstlichen Belangen muss eine eindeutige und zweifelsfreie Kommunikation mit der integrierten Leitstelle für den VGI möglich sein. Reparaturmeldungen an die Werkstatt, Schadensmeldungen bei Unfällen und sonstige interne Kommunikation muss sprachlich und orthographisch so einwandfrei möglich sein, dass die Sicherheit des Omnibusbetriebs nicht gefährdet wird.
- Rauchen im Bus ist grundsätzlich verboten, egal ob sich Fahrgäste im Bus befinden, oder nicht.
- Das Fahrpersonal im Gebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung wird mindestens nach dem in Bayern als allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag LBO des Verbandes des privaten bayerischen Omnibusgewerbes entlohnt. Die Anwendung anderer Tarifverträge, auch aus anderen Bundesländern, deren Lohnniveau unter demjenigen des LBO liegt, ist nicht zulässig.

9. Anforderungen an Vertrieb

Anforderungen an Vertrieb und Kundenservice werden im Rahmen der Verbundkooperation mit dem Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt geregelt.

10. Anforderungen an Fahrbetrieb, Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Durch die Vorhaltung einer angemessenen Fahrzeugreserve wird sichergestellt, dass spätestens nach 60,0 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet ein Ersatzfahrzeug gestellt werden kann.

Die integrierte Leitstelle für den VGI steuert und koordiniert den operativen Omnibusbetrieb im Verbundgebiet. Jeder Betreiber von öffentlichen Personenverkehren in der Region kann seine Verkehre grundsätzlich an die integrierte Leitstelle anschließen. Umgekehrt ist die Oberfläche der integrierten Leitstelle dafür ausgelegt, Verkehre verschiedener Verkehrsunternehmen zu steuern und zu disponieren. Neben der Ausrüstung der Fahrzeuge mit Hardware-Komponenten zur Leitstellen-Kommunikation kann der Betreiber der zu vergebenden Verkehre ausgebildete Disponenten zur Abdeckung eines Drei-Schicht-Betriebes in der integrierten Leitstelle bereitstellen, wenn er möchte. Der VGI vergütet den Disponenteneinsatz mittels Stundensatz je Personaleinsatzstunde. Nähere Angaben für interessierte Verkehrsunternehmen, die jedoch gleichzeitig Betreiber von Linienverkehren im Stadtgebiet Ingolstadt oder in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen oder Pfaffenhofen sein müssen, macht der VGI gerne auf Nachfrage. Die Kontaktdaten können auf der Homepage des VGI (www.vgi.de) eingesehen werden. Die integrierte Leitstelle ist 7 Tage die Woche, rund um die Uhr besetzt. Schichtwechselzeiten sind 05:00 Uhr, 13:00 Uhr und 21:00 Uhr. Zu Zeiten des Berufsverkehrs morgens und nachmittags unterstützt ein weiterer Disponent. Alle Leitstellenmitarbeiter/innen verfügen mindestens über die Qualifikation als Verkehrsmeister (VDV). Die ITCS-Leitstelle kommuniziert direkt mit dem im Einsatz befindlichen Fahrpersonal und ist im Rahmen des täglichen Betriebs (u.a. Anschlusssicherheit, Umgang mit Störungen, Verspätungen, Baustellen) weisungsbefugt. Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist zu benennen, der sowohl für den Aufgabenträger als auch für die ITCS-Leitstelle als Ansprechpartner dient.

Neben der Durchführung der Fahrleistungen hat das Unternehmen weitere Leistungen zu erbringen:

- Es ist ein ständiger Ansprechpartner zu benennen und ein Betriebshof innerhalb des Landkreises bzw. max. 25 km zum nächstgelegenen Haltepunkt im Bedienungsgebiet zu unterhalten.
- Planung, Beantragung und Veröffentlichung von Fahrplänen. Der Aufgabenträger ist vorab zu beteiligen. Die finalen Fahrplänenentwürfe sind dem Aufgabenträger vor Beantragung zur Abstimmung vorzulegen.
- Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen ergibt, inkl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen.
- Laufende Überprüfung des Fahrplanangebotes, Durchführung von Verkehrszählungen und Bedarfsuntersuchungen zur laufenden Anpassung des Fahrplanangebotes (Streckenführung, Abfahrtszeiten, Haltestellen, Ein- und Aussteigerzählung).

- Eine Fahrzeugliste mit den zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeugen mit Angabe des Fahrzeugherstellers, des Fahrzeugtyps (Angabe der Baureihe), des Baujahrs, der Erstzulassung, der relevanten Fahrzeugausstattung sowie Kopie des Fahrzeugscheins ist zu erstellen und über die Vertragslaufzeit vorzuhalten sowie dem Landkreis zu übermitteln.
- Das Fundsachenmanagement obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat die Fundsachen drei Monate mit Angabe von Fundtag, -zeit und -ort bei sich aufzubewahren und dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ggf. an das Fundbüro weiterzugeben bzw. zu entsorgen.

11. Anforderungen an Qualitäts-, Störungs- und Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Fahrplan (insbesondere Abfahrts-, Ankunftszeiten und Haltestellenabfolge) einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Das vorfrühte Abfahren von einer Haltestelle ist untersagt.

Das **Verspätungsmanagement** obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es hat dazu die Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen während der gesamten täglichen Betriebszeit zu gewährleisten. Bei Verspätungen von über 60,0 Minuten sind unverzüglich Reservebusse einzusetzen. Diese Fahrzeuge müssen spätestens 60,0 Minuten nach planmäßiger Abfahrt abfahrtsbereit an der Haltestelle stehen, so dass Fahrgäste maximal 60,0 Minuten auf eine verspätete Fahrt warten müssen.

Dies gilt auch, wenn die Verspätung bzw. der Fahrzeugausfall nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist. Bei extremen Verhältnissen wie Glatteis, unvorhergesehenem Wintereinbruch, Sturmböen, unvorhersehbaren gravierenden Verkehrsstaus, verspätungsrelevanten Tagesbaustellen usw. können mit dem Aufgabenträger Ausnahmeregelungen zu den Regelungen im Verspätungsmanagement abgestimmt werden.

Die Fahrgäste sind unverzüglich mit aktuellen **Informationen über Störungen** und Ersatzverkehre zu versorgen (im Bus, an Haltestellen, über Print- und Radiomedien, Internet etc.).

Bei **geplanten Fahrplanänderungen**, z.B. zum Fahrplanwechsel im Dezember, sind Fahrgäste frühzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Fahrplanänderung, über geeignete Medien (im Bus, an Haltestellen, über Printmedien, Internet) zu informieren. Das Informationsverfahren wird vorab zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Das Verkehrsunternehmen ist für das **Umleitungsmanagement** im Falle von Baustellen oder Veranstaltungen auf den Linienwegen zuständig. Sind aufgrund von Baustellen bzw. Veranstaltungen Änderungen am

Fahrplan (Umlegung der Haltestelle, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten) notwendig, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, Baustellenfahrpläne zu erstellen und an den Haltestellen auszuhängen, sofern der Normalfahrplan länger als eine Woche nicht gefahren werden kann. Dabei sind Anschlussbeziehungen und Schulanfangszeiten weiterhin zu beachten. Die Baustellenfahrpläne sind mit dem Landkreis Eichstätt abzustimmen.

Ein **Qualitätsbericht** ist mindestens einmal jährlich bis zum 1. März, bei angemeldetem Bedarf auch quartalsweise bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats, an den Landkreis Eichstätt zu senden. Der Qualitätsbericht dokumentiert die beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden, Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundenen regelmäßige Verspätung mit mehr als 5 Minuten), Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen), größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen, ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten. Darüber hinaus teilt das Verkehrsunternehmen die im vorangegangenen Jahr gefahrenen Nutzwagenkilometer für zu vergebende Verkehrsleistung mit.

Zur laufenden Überprüfung der Angebotsnachfrage sowie zur Bearbeitung verschiedener planerischer Fragestellungen sind regelmäßige Fahrgastzählungen erforderlich. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, **einmal im Quartal an Werktagen hinsichtlich der Ein- und Aussteiger an den einzelnen Haltestellen durch das Fahrpersonal zählen zu lassen**. Die Ergebnisse dieser Zählungen sind dem Aufgabenträger zeitnah, kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Aufbereitete Daten aus dem RBL/ITCS-System werden dem Aufgabenträger ebenfalls zur Verfügung gestellt (Beschwerdemanagement, Abrechnung Bedarfsfahrten, Fahrgastzählungen).

Darüber hinaus sind dem Aufgabenträger die Ergebnisse der Zählungen, die ggf. gemäß Kooperation mit dem VGI bzw. auf Wunsch dessen durchgeführt werden, kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

12. Anforderungen an Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Kontrolle der Haltestelleninfrastruktur (bestehend aus Fahrplanmast, Haltestellenschild und Fahrplankästen) und -informationen an den Haltestellen zuständig. Es hat Aufkleber und sonstige Schmierereien spätestens bis zum Ende des nächsten Wochentages (Montag bis Freitag) zu entfernen bzw. dem VGI zu melden. Die Haltestelleninfrastruktur (Schild, Mast und Fahrplankästen) werden vom VGI zur Verfügung gestellt. Auch die Wartung, Reinigung sowie das Anbringen/der Tausch von Fahrplänen und sonstigen Informationen übernimmt der VGI.

Bei Beschädigung oder für eine Aktualisierung meldet das Verkehrsunternehmen den Materialbedarf an den Aufgabenträger, welcher das Material zur Verfügung stellt. Die Reparatur bzw. der Austausch sowie Pflege und Erneuerung werden durch den Landkreis in Abstimmung mit dem VGI durchgeführt.

Für die Freihaltung der Straßenräume sind in der Regel die jeweiligen Straßenbaulastträger zuständig, die Freihaltung der Gehwege wird in den jeweiligen kommunalen Satzungen geregelt, meist sind es die angrenzenden Haus- und Grundstückseigentümer. Bussonderfahrstreifen gehören zum Straßenraum und sind vom Straßenbaulastträger von Schnee und Eis zu räumen und freizuhalten.

Neue Haltestellen im Bedarfsverkehr sowie während des Leistungszeitraumes weitere einzurichtende Bedarfshaltestellen werden durch den Landkreis bzw. der jeweiligen Gemeinde eingerichtet. Im Bedarfsverkehr werden Haltestellen im Landkreis genutzt. Diese Haltestellen werden durch den Landkreis bzw. der jeweiligen Gemeinde vor Betriebsbeginn – sofern dies erforderlich ist – für den Bedarfsverkehr ausgestattet.

Dem Aufgabenträger ist nicht bekannt, inwieweit die Haltestellen vom bisherigen Eigentümer übernommen werden können. Der Aufgabenträger übernimmt die Kosten sowie den Prozess der Haltestellenübernahme.

Im Laufe der Betriebszeit ist eine Umsetzung eines landkreisübergreifenden, einheitlichen Haltestellendesigns vorgesehen. Der Landkreis stimmt sich hierzu mit dem VGI hinsichtlich einer Umsetzung ab. Die Umsetzung des Haltestellendesigns sowie die damit verbundenen Kosten werden vom Aufgabenträger bzw. vom VGI getragen.

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Die Anlagen und Anforderungen können sich im Laufe der vorgesehenen Genehmigungszeit ändern.

- Anlage 1: Fahrpläne
- Anlage 2: VGI-Unterlagen